



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 24.06.2009

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 22.06.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Organe des Landkreises, Landratsamt

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erfolgt für alle freiwilligen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 SächsLKrO) und die Pflichtaufgaben (§ 2 Abs. 2 und 3 SächsLKrO) durch
 - a) den Kreistag (§ 23 SächsLKrO) und
 - b) den Landrat (§ 47 SächsLKrO).
- (2) Behörde des Landkreises ist das Landratsamt (§ 1 Abs. 4 SächsLKrO).

§ 2 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger und Wahlberechtigten (§ 26 SächsLKrO). Er ist Hauptorgan des Landkreises (§ 23 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden (§ 47 Abs. 1 SächsLKrO) und den Kreisräten (§ 25 Abs. 1 SächsLKrO).

§ 3 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetz zukommt. Er überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat (§ 24 Abs. 1 und 2 SächsLKrO).
- (2) Dem Kreistag obliegen insbesondere:
 1. die Wahl von einem 1. und 2. Beigeordneten (§ 50 Abs. 1 SächsLKrO) als Stellvertreter des Landrates. Der Kreistag wählt einen weiteren Beigeordneten (§ 50 Abs. 1 S. 2 SächsLKrO). Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat die Reihenfolge, in der die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten (§ 50 Abs. 3 SächsLKrO);



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 24.06.2009

2. die Wahl weiterer Verhinderungsvertreter des Landrates und die Festlegung der Reihenfolge, in der sie den Landrat vertreten (§ 51 Abs. 1 SächsLKrO);
3. die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten;
4. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung (§ 50 Abs. 2 KomWG) und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag (§ 52 Abs. 1 KomWG) und des Landrats (§§ 52 Abs. 1, 56 KomWG);
5. die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 37 Abs. 1 SächsLKrO);
6. die Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 39 Abs. 1 SächsLKrO);
7. die Bildung des Ältestenrates (§ 41 SächsLKrO);
8. die Bildung eines Beirates für geheim zu haltende Angelegenheiten (§ 42 Abs. 1 SächsLKrO);
9. die Bildung sonstiger Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
10. die nachfolgenden Wahlen, Bestellungen und Entsendungen:
 - a. Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages, des Ältestenrates und von Beiräten;
 - b. Widerrufliche Bestellung und Entsendung von weiteren Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (Zweckverbände, Kulturraum usw.);
 - c. Widerrufliche Bestellung und Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. von § 63 SächsLKrO i.V.m. § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
11. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse sowie auf den Landrat unter Beachtung der §§ 37 Abs. 2, 39 Abs. 1, 49 Abs. 2 SächsLKrO;
12. Bestellung der Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit auf Widerruf, ausgenommen die ehrenamtliche Tätigkeit in den Bereichen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und des Rettungswesens (§ 15 SächsLKrO);
13. die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse (§ 40 Abs. 2 SächsLKrO);
14. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch den Landkreis;



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 24.06.2009

15. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises (§ 4 Abs. 1 SächsLKrO);
16. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Nebenstellen des Landratsamtes;
17. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
18. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Bediensteten im Einvernehmen mit dem Landrat;
19. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises;
20. die Übernahme freiwilliger Aufgaben;
21. die Beschlussfassung zum Entwicklungsprogramm des Landkreises;
22. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises (§ 7 Abs. 3 SächsLKrO) und des Regionalen Planungsverbandes;
23. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landkreises;
24. Erlass von Polizeiverordnungen mit einer Gültigkeit von mehr als einem Monat (§ 14 Abs. 2 SächsPolG);
25. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, das für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
26. die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an solchen;
27. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist;
28. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt sowie über die Vergabe von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen im Rahmen der Haushaltssatzung sowie über die Umschuldung von Krediten bei einem Betrag von mehr als 3,0 Mio. EUR;
29. die Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie aus Verpflichtungen im Sinne von § 83 Abs. 3 SächsGemO bei einem Betrag von mehr als 250.000,00 EUR;



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 24.06.2009

30. die Beschlussfassung der Haushaltssatzung (§ 61 SächsLKrO i.V.m. § 76 SächsGemO) und der Nachtragssatzung (§ 61 SächsLKrO i.V.m. § 77 SächsGemO) sowie die Feststellung der Jahresrechnung (§ 61 SächsLKrO i.V.m. § 88 Abs. 3 und § 104 SächsGemO sowie § 38 KomHVO), Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse (§ 64 SächsLKrO i.V.m. § 105 SächsGemO);
31. die Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes und seiner Fortschreibung (§ 72 Abs. 4 SächsGemO i. V. m. § 61 SächsLKrO);
32. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen);
33. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 30.000,00 EUR und länger als 6 Monate;
34. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 30.000,00 EUR;
35. der Verzicht auf Ansprüche im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 20.000,00 EUR;
36. das Führen gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert der Rechtsstreitigkeit mehr als 300.000,00 EUR beträgt;
37. der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis mehr als 100.000,00 EUR beträgt;
38. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung von mehr als 100.000,00 EUR;
39. der Erwerb, der Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung des Anlagevermögens, soweit nicht besonders geregelt, bei einem Betrag von mehr als 500.000,00 EUR;
40. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben nach der VOB bei Gesamtkosten von mehr als 2,5 Mio. EUR;
41. die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben nach der VOL bei Gesamtkosten von mehr als 2,5 Mio. EUR;
42. die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben nach der VOF bei Gesamtkosten von mehr 500.000,00 EUR;
43. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen über die Lieferung und Leistung außerhalb des Anwendungsbereiches der VOB und der VOL bei einem Gesamtwert von



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 24.06.2009

- über 2,5 Mio. EUR bei einmaligen Leistungen,
 - über 500.000,00 EUR jährlich bei wiederkehrenden Leistungen;
44. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bei einem Betrag von mehr als 50.000,00 EUR;
45. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung wesentlich verändert wird oder sich die ursprüngliche Vergabesumme um mehr als 20 % oder mehr als 300.000,00 EUR erhöht;
46. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 79 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 61 SächsLKrO bei einem Betrag von mehr als 300.000,00 EUR;
47. der Beitritt zu bzw. Austritt aus Zweckverbänden, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstigen Verbänden und Organisationen;
48. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 64 SächsLKrO i. V. m. § 106 Abs. 2 SächsGemO);
49. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag (§ 28 Abs. 2 SächsLKrO) und von Gründen über das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit (§ 30 Abs. 1 SächsLKrO);
50. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Abs. 1 SächsLKrO;
51. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Bürger und Wahlberechtigte des Landkreises wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§§ 14 Abs. 1 Satz 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 3 SächsLKrO);
52. die Beschlussfassung über die Schulnetzplanung;
53. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung einer GmbH und im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft für
- die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
 - die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Veränderung, die vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen.
54. die Behandlung von Einwohneranträgen (§ 20 SächsLKrO);
55. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 SächsLKrO);



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 24.06.2009

56. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 22 SächsLKrO).

§ 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Auf Grund von § 37 Abs. 1 SächsLKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) der Kreisausschuss
- b) der Wirtschafts- und Vergabeausschuss
- c) der Sozialausschuss

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

im Kreisausschuss:	19 Kreisräte
im Wirtschafts- und Vergabeausschuss:	19 Kreisräte
im Sozialausschuss:	19 Kreisräte

(3) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 38 Abs. 1 SächsLKrO).

(4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen (§ 38 Abs. 2 SächsLKrO). Bei erforderlicher Verhältniswahl ist nach dem d'Hondtschen - Verfahren auszuzählen.

(5) Der Vorsitzende kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, welches Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen (§ 38 Abs. 3 SächsLKrO). Außerdem bestellt der Kreistag gemäß § 71 SGB VIII einen Jugendhilfeausschuss als beschließenden Ausschuss. Näheres regelt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises.

§ 5 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO).

(2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsLKrO).

(3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO).



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 24.06.2009

- (4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist (§ 37 Abs. 3 Satz 3 SächsLKrO). Lehnt der Kreistag die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 37 Abs. 3 Satz 4 SächsLKrO).
- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Abs. 5 Satz 3 SächsLKrO).
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.
- (7) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Dies gilt nicht bei dringlichen Angelegenheiten.

§ 6 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag selbst, weiteren beschließenden Ausschüssen des Kreistages oder dem Landrat vorbehalten sind.
- (2) Der Kreisausschuss ist speziell für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabenbereichen zuständig:
 1. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Kreisbediensteten in der Laufbahn des höheren Dienstes (ab Besoldungsgruppen A 14 hD) und ab der Entgeltgruppe 14 des TVöD, mit Ausnahme der leitenden Bediensteten;
 2. Bearbeitung von Petitionen;
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung des Anlagevermögens, soweit nicht besonders geregelt, bei einem Betrag von mehr als 100.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR;
 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung von mehr als 50.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR;



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 24.06.2009

5. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 79 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 61 SächsLKrO bei einem Betrag von mehr als 60.000,00 EUR bis zu 300.000,00 EUR;
 6. Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt sowie die Vergabe von Krediten, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen im Rahmen der Haushaltssatzung sowie Umschuldungen von Krediten bei einem Betrag von mehr als 1,0 Mio. EUR bis zu 3,0 Mio. EUR;
 7. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie aus Verpflichtungen im Sinne von § 83 Abs. 3 SächsGemO bei einem Betrag von mehr als 100.000,00 EUR bis zu 250.000,00 EUR;
 8. Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 10.000,00 EUR bis zu 30.000,00 EUR und länger als 6 Monate;
 9. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 5.000,00 EUR bis zu 30.000,00 EUR;
 10. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 5.000,00 EUR bis zu 20.000,00 EUR;
 11. Führen gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert der Rechtsstreitigkeit mehr als 80.000,00 EUR bis zu 300.000,00 EUR beträgt;
 12. Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis mehr als 30.000,00 EUR bis zu 100.000,00 EUR beträgt;
- (3) Der Wirtschafts- und Vergabeausschuss begleitet die Baumaßnahmen und Straßenbauvorhaben (einschließlich Anlagen zur Abfallbeseitigung) sowie die Belange des Natur- und Umweltschutzes des Landkreises. Innerhalb des vorgenannten Geschäftsbereiches werden ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung unter Beachtung der entsprechenden Rechtsgrundlagen, insbesondere VOB, VOL und VOF, übertragen:
1. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben, vor der Ausschreibung, bei Gesamtkosten von mehr als 1 Mio. EUR bis zu 2,5 Mio. EUR, sowie die Bevollmächtigung des Landrates zur Bezuschlagung der Bauleistungen auf der Grundlage der Vergabegrundsätze;
 2. die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben nach der VOL bei Gesamtkosten von mehr als 206.000,00 EUR bis zu 2,5 Mio. EUR;



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 24.06.2009

3. die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben nach der VOF bei Gesamtkosten von mehr als 206.000,00 EUR bis zu 500.000,00 EUR;
 4. Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei unwesentlicher Veränderung der Gesamtplanung oder Überschreitung der ursprünglichen Vergabesumme um bis zu 20 %, absolut aber mehr als 80.000,00 EUR bis zu 300.000,00 EUR.
- (4) Der Sozialausschuss ist speziell für folgende Aufgabengebiete zuständig:
1. Krankenhaus- und Pflegewesen sowie Rettungsdienst (ohne Baumaßnahmen), Sozialhilfe, Altenhilfe, Suchthilfe, Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte;
 2. Allgemeine Richtlinien und Rahmensätze für die Sozialhilfe, Selbsthilfe, Sportförderung, Kulturförderung und das Schulwesen, die nicht gesetzlich geregelt sind, und Beitritt zu bzw. Abschluss und Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen zu allgemeinen Kostensätzen anderer Träger, die nicht entsprechend landesrechtlicher Rahmenverträge geregelt sind sowie Entscheidung über Grundsatzfragen der Hilfebewilligung einschließlich der Aufgaben, die sich aus dem 4. Gesetz zur Modernisierung des Arbeitsmarktes („Hartz IV“) ergeben, soweit der Landkreis diese Aufgaben nicht im Auftrag des Bundes erledigt.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig im Rahmen der vom Kreistag beschlossenen Satzung für das Jugendamt sowie zur Förderung der Jugendhilfe durch Beiträge, Zuschüsse und Darlehen außerhalb der geltenden Förderrichtlinien im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 5.000,00 EUR bis zu 30.000,00 EUR.
- (6) Für die Zuständigkeiten der jeweiligen beschließenden Ausschüsse gelten nachfolgende Wertgrenzen, soweit im einzelnen nichts anderes geregelt ist:
1. Entscheidung über den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen außerhalb des Anwendungsbereiches der VOB und VOL bei einem Gesamtwert von
 - über 150.000,00 EUR bis zu 2,5 Mio. EUR bei einmaligen Leistungen,
 - über 30.000,00 EUR bis zu 500.000,000 EUR jährlich bei wiederkehrenden Leistungen;
 2. Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bei einem Betrag von mehr als 10.000,00 EUR bis zu 50.000,00 EUR;
 3. im Übrigen eine allgemeine Wertobergrenze von 300.000,00 EUR.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 24.06.2009

§ 7 Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse

(1) Auf Grund von § 39 Abs. 1 SächsLKrO wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

Bildungsausschuss

(2) Dem beratenden Ausschuss gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

im Bildungsausschuss: 10 Kreisräte

(3) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 38 Abs. 1 SächsLKrO).

(4) Die Zusammensetzung des Ausschusses soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen (§ 38 Abs. 2 SächsLKrO). Bei erforderlicher Verhältniswahl ist nach dem d'Hondtschen - Verfahren auszuzählen.

(5) Der Vorsitzende kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, welches Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beratenden Ausschusses beauftragen (§ 38 Abs. 3 SächsLKrO).

§ 8 Zuständigkeit des Bildungsausschusses

(1) Der Bildungsausschuss ist zuständig für alle Vorberatungen der Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Schulnetzplanung sowie mit Investitionen und Verwaltung von Schulen in Trägerschaft des Landkreises stehen.

(2) Die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Ältestenrat

(1) Der Kreistag bildet gemäß § 41 SächsLKrO einen Ältestenrat.

(2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Landrat (§ 41 Abs. 1 SächsLKrO).

(3) Der Ältestenrat nimmt zugleich die Aufgaben des Beirates für geheimzuhaltende Angelegenheiten (§ 42 SächsLKrO) wahr.

(4) Zusammensetzung und Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse (§ 41 Abs. 2 SächsLKrO).



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 24.06.2009

§ 10 Bildung und Zusammensetzung von Beiräten

(1) Aufgrund von § 43 SächsLKrO werden folgende Beiräte gebildet:

der Seniorenbeirat und
der Behindertenbeirat,

welche beratend tätig sind.

(2) Den Beiräten gehören bis zu 16 Mitglieder an, von denen 6 Kreisräte und mindestens 6, jedoch höchstens 10 sachkundige Bürger des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sein sollten.

(3) Die Vorsitzenden der Beiräte werden jeweils aus der Mitte des Beirates gewählt.

(4) Die Beiräte können bei Notwendigkeit weitere sachkundige Bürger hinzuziehen.

(5) Für ihre Tätigkeit geben sich die Beiräte eine Geschäftsordnung, welche dem zuständigen Ausschuss (Sozialausschuss) zur Kenntnis gegeben werden.

§ 11 Aufgaben des Landrates

(1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie des Ältestenrates. Er leitet die Kreisverwaltung und vertritt den Landkreis (§ 47 Abs. 1 SächsLKrO).

(2) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Abs. 1 SächsLKrO). Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind. Dabei sind die Vorschriften des § 48 Abs. 2 SächsLKrO einzuhalten.

(3) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages in dringenden Angelegenheiten nach den Vorschriften des § 48 Abs. 3 SächsLKrO.

(4) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffende Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Abs. 4 SächsLKrO).

(5) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne,



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 24.03.2009

Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung (§ 49 Abs. 1 SächsLKrO). Er legt die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Kreistag fest (§ 50 Abs. 2 SächsLKrO).

- (6) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben (§ 49 SächsLKrO).

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. der Erlass von Polizeiverordnungen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (§ 14 Abs. 2 SächsPolG);
2. die Ernennung, die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung von Kreisbediensteten in den Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes (Besoldungsgruppen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 hD) und in den Entgeltgruppen bis einschließlich der Entgeltgruppe 13 des TVöD;
3. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben nach der VOB bei Gesamtkosten bis zu 1 Mio. EUR;
4. die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben nach der VOL bei Gesamtkosten bis zu 206.000,00 EUR;
5. die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben nach der VOF bei Gesamtkosten bis zu 206.000,00 EUR;
6. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen außerhalb des Anwendungsbereiches der VOB und der VOL bei einem Gesamtwert von
 - bis zu 150.000,00 EUR bei einmaligen Leistungen,
 - bis zu 30.000,00 EUR jährlich bei wiederkehrenden Leistungen;
7. der Erwerb, der Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung des Anlagevermögens, soweit nicht besonders geregelt, bei einem Betrag bis zu 100.000,00 EUR;
8. der Erwerb, der Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung des Anlagevermögens für den Bau von Kreisstraßen bei einem Betrag bis zu 250.000,00 EUR;
9. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung bis 50.000,00 EUR;



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 24.06.2009

10. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bei einem Betrag bis zu 10.000,00 EUR;
11. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei unwesentlicher Veränderung der Gesamtplanung oder Überschreitung der ursprünglichen Vergabesumme um bis zu 20 %, absolut aber bis zu höchstens 80.000,00 EUR;
12. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, nach § 79 Abs 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 61 SächsLKrO bei einem Betrag bis zu 60.000,00 EUR;
13. die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt sowie die Vergabe von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen im Rahmen der Haushaltssatzung sowie die Umschuldung von Krediten bei einem Betrag bis zu 1,0 Mio. EUR; der zuständige Ausschuss ist von solchen Entscheidungen in Kenntnis zu setzen;
14. die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie von Verpflichtungen im Sinne von § 83 Abs. 3 GemO bei einem Betrag bis zu 100.000,00 EUR;
15. die Stundung von Forderungen im Einzelfall betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate sowie im Einzelfall bei einem Betrag bis zu 10.000,00 EUR auch länger als 6 Monate;
16. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag bis zu 5.000,00 EUR;
17. der Verzicht auf Ansprüche im Einzelfall bei einem Betrag bis zu 5.000,00 EUR;
18. die Bildung von Haushaltsresten im Verwaltungshaushalt/Vermögenshaushalt;
19. die Annahme von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen für mildtätige Zwecke oder zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises und Entscheidung über deren Verwendung bei zweckfreien Beträgen;
20. das Führen gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert der Rechtsstreitigkeit bis zu 80.000,00 EUR beträgt;
21. der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis bis zu 30.000,00 EUR beträgt;
22. Bestellung der Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit in den Bereichen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und des Rettungswesens in widerruflicher Weise.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 24.06.2009

- (7) Ferner ist der Landrat zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzung und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind.

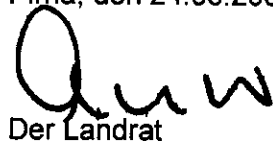
§ 12 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt der Kreistag eine(n) hauptamtliche(n) Gleichstellungsbeauftragte(n) (§ 60 Abs. 2 SächsLKrO). Sie/Er überwacht die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich des Landkreises. Sie/Er hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen des Landkreises, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag eine(n) Beauftragte(n) für Integration und Migration. Diese(r) ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderungen kann der Kreistag einen Behindertenbeauftragten bestellen.
- (4) Der Kreistag kann weitere Beauftragte bestellen.
- (5) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und den für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Abs. 4 SächsLKrO).

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 2. September 2008 (Landkreisbote Nr. 03 vom 10. September 2008, S. 3) außer Kraft.

Pirna, den 24.06.2009


Der Landrat





Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 24.06.2009

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.